



STATUTEN

vom 28. April 2011

(Stand am 04.06.2021)



Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ.....	3
Art. 1. Name und Sitz.....	3
II. ZWECK UND VERBANDSMITGLIEDSCHAFT	3
Art. 2 Zweck des Vereins.....	3
Art. 3 Verbandsmitgliedschaft.....	3
Art. 3a Untersektionen	3
Art. 3b Niederlegung der Vereinsaktivität von einzelnen Sektionen	3
III. MITGLIEDER.....	4
Art. 4 Mitgliederkategorien.....	4
Art. 5 Aktivmitglied mit Lizenz.....	4
Art. 6 Ehrenmitglieder	4
Art. 7 Gönnermitglieder.....	4
Art. 8 Passivmitglieder	4
Art. 9 Aufnahmen.....	4
Art. 10 Austritt	5
Art. 11 Ausschluss	5
Art. 12 Rechte der Mitglieder.....	5
Art. 13 Pflichten der Mitglieder	5
Art. 14 Beendigung der Rechte und Pflichten als Mitglied	6
IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG	6
Art. 15 Einnahmen des Vereins.....	6
Art. 16 Haftung.....	6
V. ORGANISATION.....	6
Art. 17 Geschäftsjahr	6
Art. 18 Organe	6
Art. 19 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen	6
a) Die Hauptversammlung	7
Art. 20 Ordentliche Hauptversammlung	7
Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung.....	7
Art. 22 Einberufung der Hauptversammlung.....	7
Art. 23 Anträge.....	7
Art. 24 Abstimmungen und Wahlen	7
Art. 25 Erforderliches Mehr	7
Art. 26 Gang der Verhandlungen.....	8
b) der Vorstand	8
Art. 27 Mitgliederzahl / Amtsdauer	8
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 29 Vertretung des Vereins	8
Art. 30 Beschlussfassung	8
c) die Rechnungsrevisoren	9
Art. 31 Wahl und Aufgaben	9
VI. AUFLÖSUNG DER BRANDIS JUNIORS.....	9
Art. 32 Beschlussfassung / Verwendung des Vermögens / Neugründung	9
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 33 Statutenänderung	10
Art. 34 Inkrafttreten / Revisionen	10



I. NAME UND SITZ

Art. 1. Name und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung Brandis Juniors besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Der Sitz der Brandis Juniors ist 3432 Lützelflüh-Goldbach im Kanton Bern.

II. ZWECK UND VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Zweck des Vereins

³ Die Brandis Juniors bezwecken die Ausübung und Förderung des Eishockey-Sports im Nachwuchsbereich.

⁴ Die Brandis Juniors sind politisch und konfessionell neutral

Art. 3 Verbandsmitgliedschaft

¹ Die Brandis Juniors sind Mitglied von Swiss Ice Hockey Federation und sind als solche dessen Statuten und Reglementen unterstellt.

² Die Brandis Juniors sind Mitglied des Kantonalbernischen Eishockey- Verbandes.

Art. 3a Untersektionen

¹ Die Brandis Juniors haben folgende Untersektionen:

a. Fraueneishockey Aktive (Brandis Ladies).

² Die Untersektionen sind als eigene Rechtspersönlichkeiten (Verein) konstituiert. Sie unterliegen eigenen Statuten, die den Statuten und Interessen der Brandis Juniors nicht widersprechen dürfen. Für Verpflichtungen der Untersektionen haften die Brandis Juniors nicht. Im Gegenzug ist eine Haftung für Verbindlichkeiten der Brandis Juniors durch das Vermögen der Untersektionen ausgeschlossen.

³ Die Statuten der Untersektionen müssen den Brandis Juniors (Vorstand) vorgängig zur Genehmigung unterbreitet werden.

⁴ Jede Untersektion (juristische Person) ist automatisch Mitglied der Brandis Juniors und hat eine Stimme an der Hauptversammlung.

Art. 3b Niederlegung der Vereinsaktivität von einzelnen Sektionen

¹ Bei der Niederlegung der Vereinsaktivitäten der Obersektion Brandis Juniors übernehmen die Brandis Ladies alle Rechte und Pflichten derjenigen, jedoch ohne Übernahme der Haftung für finanzielle Verbindlichkeiten gemäss Artikel 13.

² Bei der Niederlegung der Vereinsaktivitäten der Brandis Ladies übernehmen die Brandis Juniors alle Rechte und Pflichten derjenigen, jedoch ohne Übernahme der Haftung für finanzielle Verbindlichkeiten.



III. MITGLIEDER

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Brandis Juniors kennen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder gemäss Alterskategorien Swiss Ice Hockey Federation / Regio League (U20, U17, U15, U13, U11 und U9) mit Lizenz.
Minderjährige Aktivmitglieder werden in allen Belangen durch den/die Inhaber der elterlichen Gewalt vertreten.
- b. Ehrenmitglieder
- c. Gönner
- d. Passivmitglieder

Art. 5 Aktivmitglied mit Lizenz

Jede natürliche Person im Nachwuchsalter (U20, U17, U15, U13, U11, U9) gemäss den Reglementen Swiss Ice Hockey Federation / Regio League ist Aktivmitglied mit Lizenz.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die sich um die Brandis Juniors besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 7 Gönnermitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein mit Zuwendungen mit einem von der Hauptversammlung festgelegten Betrag unterstützt, kann Gönnermitglied werden.

Art. 8 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, welche die Brandis Juniors unterstützen will, ohne im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 9 Aufnahmen

¹ Um in die Brandis Juniors als Nachwuchsspieler mit Lizenz aufgenommen zu werden, ist dem Präsidenten ein von der gesetzlichen Vertretung unterzeichnetes Beitrittsgesuch einzureichen.

² Der Vorstand prüft das Beitrittsgesuch und entscheidet über die definitive Aufnahme in die Brandis Juniors.

³ Bei Eintritt eines beitragspflichtigen Vereinsmitglieds während laufender Saison entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu leistenden Mitgliederbeitrages.



Art. 10 Austritt

- ¹ Der Austritt wird auf schriftliches Gesuch an den Vorstand und nach Erfüllung aller finanzieller und sonstiger Verpflichtungen bewilligt.
- ² Das schriftliche Austrittsgesuch muss spätestens am 15. April des zu Ende gehenden Geschäftsjahres beim Präsidenten eingereicht werden, andernfalls besteht die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr. In diesem Fall hat das Mitglied allen aus der Mitgliedschaft resultierenden Pflichten nachzukommen.
- ³ Über die Austrittsgesuche entscheidet der Vorstand.
- ⁴ Bei Austritt eines beitragspflichtigen Aktivmitglieds während laufender Saison entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu leistenden Mitgliederbeitrages.

Art. 11 Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den Brandis Juniors nicht mehr nachkommen oder den Interessen und Verfügungen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
- ² Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung.
- ³ Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss-Beschluss umgehend nach der beschliessenden Sitzung mit eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- ⁴ Im Falle eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen Rekurs einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der schriftlichen Mitteilung. Die nächste Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- ⁵ Passivmitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne formelles Verfahren ausgeschlossen werden.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

- ¹ Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel "V. Organisation" geregelt.
- ² Sämtliche Mitglieder mit Lizenz können an den ihren Leistungsklassen entsprechenden Trainings und Meisterschaftsspielen nach den Weisungen der Trainer teilnehmen.
- ³ Ausser den Passivmitgliedern geniessen alle Mitglieder zu den von den Brandis Juniors organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der Brandis Juniors zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der zuständigen Organe zu erfüllen.
- ² Die Mitglieder sind verpflichtet an den Anlässen, die der Geldbeschaffung dienen, unentgeltlich mitzuarbeiten. Mitglieder, die den Weisungen und Aufgeboten des Vorstands nicht Folge leisten, werden nach dem von der Hauptversammlung beschlossenen Tarif gebüsst.
- ³ Die Mitglieder haben jährlich ihren von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge, exkl. Lizenz, werden auf Antrag des Vorstandes jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.



⁴ Nicht im Mitgliederbeitrag enthalten sind zusätzliche Kosten wie Intensivwochen, Fahrten und Verpflegung bei Auswärtsspielen, Teamevents, Tagesturniere und dergleichen.

⁵ Bussen der Verbandsorgane sind durch die verursachenden Mitglieder zu bezahlen.

⁶ Jedes Mitglied ist für seine Versicherung selbst verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung sowohl für materielle als auch für immaterielle Schaden, der während Trainings oder Vereinsanlässen entsteht, ab.

Art. 14 Beendigung der Rechte und Pflichten als Mitglied

¹ Mit dem Austritt oder Ausschluss hören sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf, unter Vorbehalt von Artikel 10, Absatz 1.

² Die sich im Besitz befindlichen Gegenstände oder Akten des Vereins sind unaufgefordert zurückzugeben.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 15 Einnahmen des Vereins

- a. Jahresbeitrag der Mitglieder
- b. Veranstaltungen
- c. Sponsoring
- d. Andere Beiträge, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse gelten ebenfalls als Einnahmen des Vereins

Art. 16 Haftung

Die finanzielle Haftung der Brandis Juniors ist auf ihr Vermögen und die Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede persönliche Haftung seiner Organe und Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ORGANISATION

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

Art. 18 Organe

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

¹ Die Zusammenarbeit mit dem EHC Brandis, der die Aktivmannschaften führt, wird in einem separaten Vertrag geregelt.

² Für die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs der Nachwuchsmannschaften können die Brandis Juniors mit anderen Vereinen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.



a) Die Hauptversammlung

Art. 20 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs abzuhalten.

² Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Appell
- b. Wahl der Stimmenzähler
- c. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung vom Vorjahr
- d. Genehmigung der Jahresberichte
- e. Ablage der Jahresrechnung durch den Kassier, Revisorenbericht und Genehmigung durch die Versammlung
- f. Festlegung der Jahresbeiträge
- g. Budget
- h. Wahlen
- i. Anträge der Mitglieder
- j. Verschiedenes

Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine solche muss auf Verlangen des Vorstands oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit derselben innert nützlicher Frist.

Art. 22 Einberufung der Hauptversammlung

¹ Die Einladung zur Hauptversammlung hat spätestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

² Der Besuch der Hauptversammlung ist für die Nachwuchsspieler, resp. deren gesetzliche Vertretung obligatorisch.

³ An der Hauptversammlung können nur die traktandierten Geschäfte behandelt und beschlossen werden.

Art. 23 Anträge

Anträge zuhanden der Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

¹ Ausser den Passivmitgliedern und Gönnern sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

² Aktivmitglieder gemäss Artikel 4 werden durch einen Elternteil vertreten.

Art. 25 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.



Art. 26 Gang der Verhandlungen

- ¹ Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
- ² Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
- ³ Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

b) der Vorstand

Art. 27 Mitgliederzahl / Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern
- ² Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier selbst.
- ⁴ Wer sich nicht für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen will, muss die Demission spätestens drei Monate vor der nächsten Hauptversammlung dem Vorstand einreichen.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand leitet die Brandis Juniors und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- ² Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- ³ Im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets entscheidet er über sämtliche finanziellen Belange.
- ⁴ Die Finanzkompetenz über nicht im Budget enthaltene Ausgaben beträgt im Einzelfall maximal Fr. 5'000.00. Der Gesamtbetrag der nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben darf pro Vereinsjahr die Summe von Fr. 20'000.00 nicht übersteigen.
- ⁵ Für jedes Vorstandsmitglied besteht ein Pflichtenheft.

Art. 29 Vertretung des Vereins

- ¹ Für die Brandis Juniors zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.
- ² Im Bank- und Postcheckverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.
- ³ Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, die in den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitglieds fallen, hat der betreffende Ressortchef Unterschriftsberechtigung.

Art. 30 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- ² Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.



c) die Rechnungsrevisoren

Art. 31 Wahl und Aufgaben

- ¹ Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.
- ² Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.
- ³ Sie haben das Recht, die Kasse, allfällige Unterkassen und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen.

VI. AUFLÖSUNG DER BRANDIS JUNIORS

Art. 32 Beschlussfassung / Verwendung des Vermögens / Neugründung

- ¹ Die Auflösung der Brandis Juniors kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden.
- ² Termin und Ort dieser Versammlung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.
- ³ Bei der Auflösung ist ein allfälliges verbleibendes Vereinsvermögen sowie das ganze Inventar und Archiv der Gemeinde Lützelflüh in Verwahrung zu geben.
- ⁴ Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung der Brandis Juniors gemäss den vorliegenden Statuten, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde Lützelflüh über.
- ⁵ Die Gemeinde Lützelflüh verpflichtet sich nach Ablauf von Artikel 32, Absatz 4, das Vermögen an eine Jugendorganisation mit gleichem Sinn und Zweck weiterzuleiten.



VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Statutenänderung

¹ Änderungen dieser Statuten können durch die Hauptversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

Art. 34 Inkrafttreten / Revisionen

¹ Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. April 2011 in der Sporthalle Brännli, Hasle b.B. angenommen worden und treten sofort in Kraft.

² Folgende Artikel wurden anlässlich der Hauptversammlung angepasst:

- a. 23.05.2014: Anpassung von Art. 6 und Art 13, Art. 3a wurde neu eingefügt;
- b. 28.05.2016: Art. 10 (Austritt), Abs. 2 wurde angepasst;
- c. 08.05.2017: Art. 3b wurde neu eingefügt;
- d. 04.06.2021: Art. 1, 4, 5, 9, 10, 11, 13, 14, 22, 27, 31 und Art. 32 angepasst, Art. 33 (Statutenänderung) wurde neu eingefügt, Art. 33 (Inkrafttreten/Revision) wurde zu Art 34.

Die vorliegende Fassung wurde durch die Hauptversammlung vom 04. Juni 2021 angenommen.

Im Namen des Vorstandes:

Cyril Blaser
Präsident

Michael Ammann
Vize-Präsident